

Entscheidungen ohne stabile Parameter

Wie jedes Jahr, beginnt ein jeder mit guten Vorsätzen. Dies ist nicht nur in der Schweiz so, sondern auch in der Europäischen Union. Was wir alle gemeinsam haben, sind die gewaltigen Herausforderungen im heutigen Umfeld. Die Euro- und Staatsschuldenkrise ist nur ein augenfälliges Symptom; die Unberechenbarkeiten auf der politischen Ebene, die zu kriegsähnlichen Zuständen führen – und dies praktisch vor unserer Haustüre – sind weitere Unsicherheitsfaktoren, die viele Unternehmerinnen und Unternehmer abschrecken, weiterreichende Entscheidungen zu fällen, da schlicht stabile Parameter fehlen.

In diesem Umfeld werden die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen gleichzeitig verstärkt, was die Entscheidungsfreude weiter lähmt. Anfangs 2016 haben wir folgende Themenbereiche, welche wir Ihnen im TaxObserver vorstellen möchten: Transparenz- und Offenlegungspflichten zur Einschränkung und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung, steuerliche Praxisänderung bei



Abschreibungen im Investitionsjahr im Kanton Thurgau sowie Aktualitäten aus Bundesgerichtsentscheiden. Hier ist insbesondere die Qualifizierung von Abschreibungen auf Luxusfahrzeugen als «geldwerte Leistung» zu nennen sowie die Limitierungen von Kapitalbezügen aus Pensionskassengeldern. Der bundesrätliche Vorschlag vom November 2015 übernimmt die Interpretationen des Bundesgerichts und möchte die Begrenzung der Bezüge per Gesetz limitieren.

Aus Sicht der Provida bietet die Erstellung der Steuererklärungen im Frühjahr jeweils die Möglichkeit, persönliche Situationsplanungen anzugehen, da dies einerseits Zeit in Anspruch nimmt und andererseits im 2. Semester noch genügend Zeit offen lässt, getroffene Massnahmen umzusetzen.

Walter Schefer, dipl. Wirtschaftsprüfer



www.provida.ch

Inhalt

Neue Meldepflichten für Aktionäre und Gesellschafter (GAFI) SEITE 2	Arbeitswelten vom Feinsten: Witzig The Office Company – alles für das effiziente Büro von morgen SEITE 6	Geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Geschäftsfahrzeugen SEITE 10
Abschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen SEITE 4	Vorsorge und Steuern: Vorbezug von Vorsorgekapital SEITE 8	Sozialversicherungen 2016: Änderungen über Beiträge und Leistungen SEITE 12

Neue Meldepflichten für Aktionäre und Gesellschafter (GAFI)

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erfolgt heute immer öfter aufgrund von internationalen Standards und Empfehlungen. Die Schweiz ist Mitglied der Groupe d'action financière (GAFI), deren Empfehlungen ins schweizerische Recht übernommen werden. Das «GAFI-Gesetz» vom 12.12.2014 enthält zahlreiche Regelungen, deren Kenntnis den von diesem Gesetz betroffenen Personengruppen wärmstens zu empfehlen ist.

Das verabschiedete Gesetzespaket sieht eine Änderung verschiedener Gesetzeserlasse vor. Bereits am 1. Juli 2015 wurden die Bestimmungen zur Transparenz bei juristischen Personen und Inhaberaktien in Kraft gesetzt. Die am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Regelungen betreffen insbesondere Finanzintermediäre und Selbstregulierungsorganisationen nach Geldwäschereigesetz.

Meldepflicht beim Erwerb von Aktien

Seit dem 1. Juli 2015 sind die Erwerber von Inhaberaktien einer Schweizer Aktiengesellschaft verpflichtet, jeden Erwerb von Inhaberaktien innerhalb eines Monats der Gesellschaft zu melden. Aufgrund des Gesetzeswortlauts ist davon auszugehen, dass nur die Eigentumsübertragung die Meldepflichten auslöst, nicht aber z.B. die Einräumung einer Nutzungsung. Die Meldepflicht gilt unabhängig von der Anzahl der erworbenen Aktientitel. Eine Ausnahme von der Meldepflicht gilt nur dann, wenn die Inhaberaktien nach dem Bucheffektengesetz als Bucheffekten ausgestaltet sind. Mit der Pflicht zur Offenlegung der Aktionärsstellung gegenüber der Gesellschaft wird die Inhaberaktie zwar nicht formell abgeschafft, die bisher mit der Inhaberaktie verbundene Anonymität wird aber aufgehoben.

Erwirbt eine Person allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Inhaber- oder Namenaktien an einer Aktiengesellschaft und erreicht oder überschreitet sie dabei den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte, so ist dieser Erwerber ebenfalls verpflichtet, der Gesellschaft (oder einem von der AG bezeichneten Finanzintermediär) innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person zu melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person, Art. 697j OR). Unterhalb des Grenzwertes von 25 % besteht keine Meldepflicht.

Die wirtschaftlich berechtigte Person kann entweder der Namen- oder Inhaberaktionär selbst oder eine Drittperson sein. Meldepflichtig ist jedoch immer der direkte Aktionär. Ist dieser Aktionär nicht selbst wirtschaftlich berechtigt, muss er melden, wer die wirtschaftlich berechtigte natürliche Person am Ende der Kontrollkette ist. Sind zwischen dem Aktionär und dem wirtschaftlich

Berechtigten juristische Personen dazwischengeschaltet, müssen diese bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten notwendigerweise mitwirken. Fehlt es an dieser Mitwirkung, wird eine Meldung an die Gesellschaft nicht möglich sein, was die entsprechenden Verwirkungsfolgen für die Aktionärsrechte auslöst.

Die AG muss neu ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen führen und gewährleisten, dass darauf in der Schweiz jederzeit während zehn Jahren zugegriffen werden kann. In das Verzeichnis werden die Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen aufgenommen; ferner die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre. Das Verzeichnis sowie die diesem zu Grunde liegenden Belege müssen während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

Das Verzeichnis hat in Bezug auf den Eigentumserwerb der Aktien jedoch keine konstitutive Wirkung; das Eigentum an den Aktien und die Aktionärsrechte gehen unabhängig von der Eintragung auf den Erwerber über. Das Verzeichnis kann daher nicht als Adressverzeichnis für Mitteilungen an Inhaberaktionäre dienen. Auch bei einer sukzessiven Mehrfachübertragung von Inhaberaktien ohne Meldung an die Gesellschaft muss der letzte Erwerber für seinen Eintrag im Verzeichnis, und damit die Geltendmachung seiner Aktionärsrechte, nur seinen aktuellen Besitz nachweisen.

Die Vorschriften über die wirtschaftliche Berechtigung gelten auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH (Art. 790a OR) und insofern bei der Genossenschaft, als diese künftig ein Verzeichnis führen muss, in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma der Genossenschafter sowie die Adresse eingetragen werden. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschafters aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden (Art. 837 OR).



Michael Thomssen,
Leiter Steuern & Recht,
lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler
MWSt FH



	2015						2016		
	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
Erwerb und Meldung innerhalb Monatsfrist		Erwerb	Meldung						
Erwerb und Meldung nach Ablauf der Monatsfrist		Erwerb		Meldung					
Meldung Bestand innerhalb der Frist bis 31.12.2015 (nur Inhaberaktionäre)	Bestand							Meldung	
Meldung Bestand nach Ablauf der Frist (nur Inhaberaktionäre)	Bestand								Meldung

 Mitgliedschaftsrechte gegeben
 Keine Mitgliedschaftsrechte

 Mitgliedschaftsrechte gegeben
 Keine Mitgliedschaftsrechte
 Keine Mitgliedschaftsrechte

Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Meldepflicht

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachkommt, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Der Aktionär kann beispielsweise sein Stimmrecht nicht ausüben. Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, können erst geltend machen, wenn der Aktionär seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass kein Aktionär unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausübt. Praktisch bedeutet dies, dass unter solchen Voraussetzungen auch keine Dividenden ausgeschüttet werden dürfen.

Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt! Verwirkte Dividendenansprüche können auch nach dem Nachholen der Meldepflicht nicht mehr wiederhergestellt werden. Holt der Aktionär die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er nur die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen (Art. 697m OR). Massgebend für die Einhaltung der Frist ist die Meldung der Person des Erwerbers an die Gesellschaft, nicht auch der Nachweis des Besitzes an der Inhaberaktie und die Erfüllung der Identifikationsvoraussetzungen, die sich aus objektiven Gründen verzögern können.

Übergangsbestimmungen und Handlungsbedarf

Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sind am 1. Juli 2015 in Kraft getreten.

1. Anpassung von Statuten und Reglementen

Bereits im Handelsregister eingetragene Gesellschaften, deren Statuten den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen. Bestimmungen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre, d.h. bis 30.06.2017, in Kraft.

2. Meldepflicht sechs Monate für Inhaberaktien

Inhaberaktionäre mussten ihren Aktienbestand, den sie am 1.7.2015 gehalten haben, innert sechs Monaten, d.h. bis 31.12.2015 der Gesellschaft melden, andernfalls sie ihre Vermögensrechte verwirken (Art. 697m Abs. 3 OR). Die 6-Monatsfrist gilt auch für die wirtschaftliche Berechtigung an Inhaberaktien, sofern der Grenzwert von 25 % am Aktienkapital oder der Stimmen erreicht oder überschritten ist.

3. Die Frist von sechs Monaten gilt aber nicht für bereits gehaltene Namenaktien und GmbH-Stammanteile. Die Meldung der wirtschaftlichen Berechtigung an solchen Anteilen erfolgt erst bei einem künftigen, den Grenzwert von 25 % überschreitenden Erwerb.

4. Inhaberaktionäre

Inhaberaktionäre nicht börsenkotierter Gesellschaften melden die Anzahl der von ihnen gehaltenen Inhaberaktien sowie, bei Paketen von 25 % oder mehr des Aktienkapitals oder der Stimmen, die daran wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen bis 31. Dezember 2015 an die Gesellschaft unter Angabe von Vor- und



Schluss von Seite 3: Neue Meldepflichten für Aktionäre und Gesellschafter (GAFI)

Nachname oder der Firma sowie Adresse. Auch künftige Änderungen des Namens (oder der Firma) sowie der Adresse sind der Gesellschaft zu melden.

In welcher Form die Meldung zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie kann z.B. auch elektronisch per E-Mail erfolgen; in Anbetracht der Folgen einer unterlassenen Meldung empfiehlt es sich jedoch, einen beweisbaren Weg der Meldung zu wählen.

5. Aktiengesellschaft mit Inhaberaktien

Die Gesellschaft muss die notwendigen Vorbereitungen zur Führung und Aufbewahrung eines Inhaberaktienverzeichnisses sowie eines Verzeichnisses der an diesen Aktien wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen ab dem 1. Juli 2015 treffen.

Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Meldungen betreffend Inhaberaktien nicht der Gesellschaft zu erstatten sind, sondern einem Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes. Der Verwaltungsrat bezeichnet in diesem Fall den Finanzintermediär und macht ihn den Aktionären bekannt.

Der Finanzintermediär hat der Gesellschaft jederzeit darüber Auskunft zu geben, für welche Inhaberaktien die vorgeschriebenen Meldungen erstattet und der Besitz nachgewiesen wurde (Art. 697k OR).

Der Aktionär hat seinen Besitz an den Inhaberaktien nachzuweisen und sich zu identifizieren:

- (a) als natürliche Person durch einen amtlichen Ausweis mit Foto (z.B. Pass, Identitätskarte, Führerausweis) wobei eine Kopie genügt;
- (b) als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregistrauszug;
- (c) als ausländische juristische Person: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde.

Der Nachweis des Besitzes erfolgt i.d.R. durch die Vorlage der Aktientitel. Wurden keine Aktientitel ausgegeben, muss der aktuelle Inhaberaktionär den Nachweis in anderer geeigneter Form erbringen.

6. AG mit Namenaktien und GmbH

Die Gesellschaft muss die notwendigen Vorbereitungen zur Führung und Aufbewahrung eines Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen (mehr als 25 % des Aktienkapitals bzw. des Stammkapitals oder der Stimmen) ab dem 1. Juli 2015 treffen.

Abschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen

Um die Wertverminderung eines Anlagegutes abzubilden, müssen jährliche Abschreibungen getätigt werden. Die Abschreibungsbeträge richten sich grundsätzlich nach der Lebensdauer des Gegenstandes und sind auf die Zahl der Lebensjahre aufzuteilen. Vermehrt lassen verschiedene Kantone jedoch auch eine Sofortabschreibung auf beweglichem Anlagevermögen zu.



Sina Trachsel,
dipl. Steuerexpertin

Anlagegüter des betrieblichen Anlagevermögens wie beispielsweise Mobilien, Fahrzeuge, EDV Hard- und Software etc. werden bei der Anschaffung als Aktiva in die Buchhaltung eingebucht. Durch den Gebrauch dieser Güter tritt eine Wertverminderung ein. Diese wird durch eine jährliche Abschreibung – zu Lasten der Erfolgsrechnung – abgebildet.

Mit diesem zusätzlichen Aufwand lässt sich der steuerbare Jahresgewinn reduzieren. Dies hat einerseits einen positiven Einfluss auf die Steuerrechnung der Gesellschaft, andererseits wird ein Gewinnanteil in der Höhe des Abschreibungsbetrages in der Gesellschaft zurückbehalten, womit das Ausschüttungssubstrat ver-

mindert wird. Dadurch verbleiben flüssige Mittel in der Unternehmung, so dass am Ende der Nutzungsdauer das Anlagegut mit den «gesparten» Mitteln ersetzt werden kann.

Grundsätzlich erfolgen Abschreibungen parallel zur Lebensdauer eines Anlagegutes. Dazu hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in einem Merkblatt (Merkblatt A 1995 – Abschreibungen auf Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe) Normalabschreibungssätze publiziert, die auch in den Kantonen Anwendung finden. Werden höhere Abschreibungen getätigt, wird der Überabschreibungsbetrag entweder im Veranlagungsverfahren aufgerechnet – und als besteuerte Reserve

nachgeführt –, oder es erfolgt ein Ausgleichszuschlag auf dem Überabschreibungsbetrag, der zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet wird (Einmalerledigungsverfahren).

In verschiedenen Kantonen besteht die Möglichkeit, von diesen Normalabschreibungssätzen abzuweichen. Im Anschaffungs- oder Fertigungsjahr kann eine Abschreibung in der Höhe des Investitionsbetrages – bis auf den Pro-Memoria-Franken – vorgenommen werden. Der Vorteil bei der Sofortabschreibungsmethode besteht darin, dass die Steuerersparnis im Investitionsjahr beansprucht werden kann. Dem Unternehmen eröffnet sich damit eine weitere Steuerplanungsmöglichkeit, indem der Zeitpunkt für die Steuerentrichtung selbst gewählt werden kann. Nachfolgend werden die verschiedenen Praxen einzelner Ostschweizer Kantone abgebildet (siehe Tabelle unten):

Sofern keine Anlagebuchhaltung geführt wird und von der Möglichkeit der Sofortabschreibung Gebrauch gemacht werden möchte, ist es empfehlenswert, die Sofortabschreibung in der Buchhaltung separat zu verbuchen. Zum einen können so die einzelnen Restbuchwerte der verschiedenen Anlagegüter besser nachvollzogen werden und zum anderen erleichtert dies das Ausfüllen der Abschreibungstabelle in der Steuerdeklaration, in welcher Sofortabschreibungen separat deklariert werden müssen.

Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Spezialistinnen und Spezialisten für Fragen bezüglich Anwendung der optimalen Abschreibungspraxis gerne zur Verfügung.



Abschreibungen

Kanton	Sofortabschreibung	Soforabschreibungssätze bewegliche Gegenstände	Bemerkungen
AR	Ja (Weisung vom 27.11.2012)	100 %	Laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Gegenstände des AV können ohne Ausgleichszuschlag sofort abgeschrieben werden.
AI	Ja (Standeskommissionsbeschluss zum StG und zur StV Art. 9)	100 %	Laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Gegenstände des AV können ohne Ausgleichszuschlag sofort abgeschrieben werden.
SG	Nein (SG StB 41 Nr. 1)		Grundsatz: Einhaltung Normalabschreibungssätze. Überabschreibungen werden aufgerechnet oder im Einmalerledigungsverfahren abgerechnet. Ausnahme: Im Einzelfall werden höhere, ausserordentliche Abschreibungen bewilligt, sofern sie sachlich begründet und/oder handelsrechtlich notwendig sind.
SH	Nein (Dienstanleitung Art. 69 Nr. 1)		Grundsatz: Einhaltung Normalabschreibungssätze. Überabschreibungen werden aufgerechnet oder im Einmalerledigungsverfahren abgerechnet.
TG	Ja (TG StP 30 Nr. 7)	100 %	Sofortabschreibung auf CHF 1 ab Steuerperiode 2015 zulässig im Anschaffungsjahr und im darauf folgenden Jahr (Praxisänderung). Für Anlagegüter, für welche bis und mit Steuerperiode 2014 Sofortabschreibungen geltend gemacht worden sind und die folglich noch mit einem Restbuchwert von 20 %, 40 % oder 60 % in den Büchern stehen, kann in der Steuerperiode 2015 der Restbuchwert auf CHF 1 abgeschrieben werden.
ZH	Ja (Wegleitung Steuererklärung Ziffer 2.1.1)	80 %	Grundsatz: Einhaltung Normalabschreibungssätze. Sofortabschreibung ist für laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zulässig. Dabei verbleibt ein Restwert von 20 % in den Büchern.

Arbeitswelten vom Feinsten: Witzig The Office Company – alles

Der Büroeinrichter Witzig The Office Company macht vor, wie man den schlichten Büroalltag in eine faszinierende Arbeitswelt wandelt. In Räume, die förmlich zum Arbeiten einladen, die Kreativität anregen und den Teamgeist beflügeln. Die Effizienzsteigerung kommt dann ganz von allein.

Schaut man bei Witzig The Office Company am Hauptsitz in Frauenfeld rein, wähnt man sich in einer anderen Welt. In einer farbenfrohen, luftigen, lichtdurchfluteten und pflanzenreichen. Hier wird das Büro als Arbeitswelt, als Ort der Begegnung, vorgelebt. Der riesige Showroom ist zugleich Arbeitsplatz von ca. 80 Witzig-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern. Martin Witzig, CEO und Präsident des Verwaltungsrates, erklärt kurz das Prinzip: «Unsere Mitarbeitenden bewegen sich frei im Raum, suchen sich ihren bevorzugten Arbeitsplatz, tauschen sich unkompliziert aus, finden sich zu Projektteams.» Nur wenige haben einen festen Arbeitsplatz. Wer nicht auf viel oder heikles Material zurückgreifen muss wie etwa die Marketingabteilung oder die Buchhaltung, lässt sich mit seinem Laptop nieder, wo es ihm gerade gefällt: In einer grün bepflanzten Oase, in einer gemütlichen Sitzgruppe, an einem Hochtisch mit Barhockern oder in einem abgeschirmten Kubus. Wo es einem gerade gefällt und wo man die aktuelle Arbeit am effizientesten erledigen kann. Für ungestörte Besprechungen stehen gläserne Sitzungsräume, inspirierend und technisch topp eingerichtet in unterschiedlicher Grösse zur Verfügung.



Offene Arbeitswelten schaffen Freiraum für Kreativität und Teambildung.



Verdichten entspannt

Martin Witzig nennt diese offene Arbeitswelt «verdichtet». Durch den Wegfall trennender Wände und aussperrender Türen kann viel Platz gewonnen und somit Fläche eingespart werden. Von der Verdichtung ist allerdings nichts zu merken. Im Gegenteil: Die ruhige, entspannte Atmosphäre ist augenfällig, die Einrichtung wirkt grosszügig. Ein Arbeitsklima, in dem kreativ und effizient Kundenwünsche umgesetzt werden. Und – das ist für Martin Witzig essenziell – ein Arbeitsklima, in dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wohl fühlen. «Denn nur, wenn das Klima stimmt, stimmen auch die Leistungen», bekräftigt er.

Spiegelbild der Unternehmenskultur

Rund eine Million Menschen arbeiten hierzulande in Büros. Ihre Arbeitswelt wurde in den letzten zehn Jahren ungeheuer revolutioniert. Nicht zuletzt hat die Digitalisierung zu grossen Veränderungen in der Bürowelt beigetragen. Wer mit einem Laptop unterwegs ist, hat heute praktisch das gesamte Büro dabei. Einzelkämpfer in abgeschiedenen Büros sind eine aussterbende Spezies, Teamgeist ist je länger je mehr gefragt. Die Digitalisierung macht den gemeinsamen Zugriff auf Daten möglich, somit auch den raschen Austausch in Projektteams. Deshalb reissen Unternehmen Wände ein und öffnen Türen – je nach Branche mehr oder weniger drastisch. Die Zusammenarbeit der Mitarbeiter steht im Fokus; dies wird bei jeder neuen Büroeinrichtung vorausschauend umgesetzt. Wie auch immer die jeweilige Unternehmenskultur in Erscheinung treten soll, sie spiegelt sich in der Einrichtung ihrer Arbeitswelt wider.

Herausforderung Change-Management

Hier kommt der Auftritt von Witzig The Office Company. Büros konzipieren bedeutet für Martin Witzig, dem Kunden eine individuell gestaltete Arbeitswelt zu liefern, die ebenso funktional wie attraktiv ist und den Mitarbeitern Raum für Qualitäts- und Leistungssteigerung bietet. Die Wahl der Farben, der Materialien und der Beleuchtung trägt viel dazu bei. So ganz problemlos vollziehe sich der Wandel weg vom fixen, von Wänden abgeschirmten Pultplatz hin zum flexiblen Bürokonzept allerdings nicht immer, gibt Martin Witzig zu bedenken. Der Mensch als Gewohnheitstier hängt an der vermeintli-

für das effiziente Büro von morgen



Martin Witzig am Hauptsitz seiner Witzig The Office Company, wo moderne Arbeitswelten Programm sind.

chen Sicherheit seines abgeschiedenen Arbeitsplatzes, fühlt sich von der neuen Freiheit zum Teil überfordert. Plötzlich ist man sichtbar Teil eines Ganzen, muss sich neu vernetzen, auch mit unterschiedlichen Generationen. Solche Change-Prozesse bedürfen denn auch der Mitarbeiter-Begleitung, um die anfängliche Skepsis in Beifall zu wandeln. «Ich spreche da aus eigener Erfahrung», verrät Martin Witzig, «die Begeisterung meiner Leute hielt sich anfangs auch in Grenzen. Sie merkten jedoch schnell, welche Vorteile dieses offene Arbeiten mit sich bringt und würden um nichts in der Welt wieder zurückwechseln».

Freiheit für die Eigenverantwortung

Das Nomadisieren der Mitarbeiter innerhalb ihres Arbeitsalltags, Homeo-Office- und Job-Sharing-Modelle setzen neue Freiheiten frei, setzen auf Vertrauen und auf Eigenverantwortung – und natürlich auf einen Vorgesetzten, der das alles zulässt. Martin Witzig, der studierte Betriebsökonom HWV, pflegt, wie er sagt, einen kooperativen Führungsstil: «Meine Leute sind hoch motiviert und machen einen guten Job, da braucht es kein Gängelband. Wann immer Sie meine Meinung oder eine Entscheidungsstütze brauchen, bin ich für sie da. Wichtig ist, dass meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich an klaren Vorgaben und Strategien orientieren können; das schliesst bereits viel Ineffizienz aus». Bei schweizweit insgesamt rund 200 Mitarbeitenden, verteilt auf 12 Standorte, drängt sich ein dezentraler Führungsstil auch auf. Der Erfolg gibt Martin Witzig Recht: Das Unternehmen gehört zu den führenden Anbietern der Branche, generiert einen Jahresumsatz von 72 Mio. Franken. Beeindruckend auch ein kleiner Auszug aus

dem Kundenportfolio von Witzig The Office Company: Emmi Luzern (224 Arbeitsplätze am neuen Hauptsitz), Meteo Schweiz (3'900 m² Bürofläche eingerichtet am neuen Hauptsitz), SBB (Umzugsmanagement für 1'800 Arbeitsplätze und Lieferung von 1'600 Stehleuchten am Hauptsitz Bern-Wankdorf), Toni-Areal Zürich (Einrichtung der Arbeitsplätze der Zürcher Hochschule der Künste und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im neuen Campus Zürich West) u.v.m.

Arbeitswelt aus einer Hand

Witzig The Office Company versteht sich als Gesamtanbieter: Von der Büroarchitektur über die -planung, die gesamte Bürotechnik, die komplette Einrichtung für alle Bereiche bis hin zu Büromaterial und Organisationsmitteln, erhält man alles aus einer Hand. Damit Dislokationen rund laufen, kommt noch ein eigener Umzugs- und Möbelservice hinzu. Für Facility-Manager, Human Resources und alle an modernen Arbeitswelten Interessierte veranstalten die Einrichtungsprofis – innerhalb der Office Akademie – regelmässige Fachseminare und Workshops.

Witzig The Office Company ist ein hundertprozentiges Familienunternehmen, geführt von Martin Witzig in zweiter Generation. Soweit er sich zurück erinnern kann, war die Provida immer für die Treuhandarbeiten zuständig. Das zeugt von einer guten Partnerschaft, einer echten Vertrauenszusammenarbeit, wie es Martin Witzig ausdrückt.

Witzig The Office Company, Hauptsitz
Hungerbühlstrasse 22, 8501 Frauenfeld
052 724 91 11, frauenfeld@witzig.ch, www.witzig.ch



Vorsorge und Steuern: Vorbezug von Vorsorgekapital

Gemäss den Vorschlägen des Bundesrates soll die Möglichkeit des Barbezugs von Vorsorgegeldern eingeschränkt werden (vgl. Kasten). Wir nehmen diese Reformbestrebungen zum Anlass, die geltenden gesetzlichen Regelungen zu skizzieren und auf steuerliche Stolpersteine im Zusammenhang mit dem Vorbezug von Vorsorgegeldern hinzuweisen.

Voraussetzungen für eine vorzeitige Barauszahlung

Grundsätzlich entsteht der Leistungsanspruch in der beruflichen Vorsorge mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters, wobei die Vorsorgeeinrichtung eine vorzeitige Pensionierung vorsehen kann. Bis zum Altersrücktritt sind die Vorsorgeguthaben gebunden.

In besonderen Fällen kann das Vorsorgeguthaben (Pensionskassen- und Freizügigkeitsguthaben) schon vor der Erreichung des ordentlichen Pensionsalters bezogen werden. Die nachstehend dargestellte gesetzliche Regelung gilt im Wesentlichen auch für Guthaben der Säule 3a.

1. Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf

Vorbezüge sind möglich für den Erwerb und die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum, für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen oder für den Erwerb von Anteilsscheinen an Wohnbaugenossenschaften. Vorbezüge sind ausserdem möglich für die Vornahme von wertvermehrenden oder werterhaltenden Investitionen.

Ein Vorbezug für Wohneigentum ist alle fünf Jahre möglich, bis spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, indem der Anspruch auf Altersleistung frühestens entsteht. Für Versicherte, die jünger als 50 Jahre alt sind, ist der Bezug des Vorsorgeguthabens unbeschränkt möglich, Versicherte ab 50 Jahren haben Anspruch auf den Betrag, den diese mit 50 Jahren hätten beziehen dürfen, beziehungsweise die Hälfte des aktuellen Vorsorgeguthabens, sofern letzteres höher ist.

2. Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Ein Barbezug ist weiter bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich, wenn der Versicherte der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht. Voraussetzung ist unter anderem, dass gegenüber den Sozialversicherungsbehörden der Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit erbracht wird und, dass der Antrag für den Barbezug im Jahr der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit gestellt wird. Dabei gilt, dass das Vorsorgekapital nur vollumfänglich bezogen werden kann, da die Versicherung mit der Beendigung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit dahinfällt.

Keine Voraussetzung ist, dass das bezogene Kapital in den neuen Betrieb investiert wird. In einem aktuellen Entscheid hielt das Bundesgericht fest, dass keine Verpflichtung bestehe, das bezogene Vorsorgekapital in das Geschäftsvermögen zu investieren. Der Selbstständigerwerbende kann damit das bezogene Vorsorgekapital für die Bestreitung des privaten Lebensunterhalts verwenden (BGer, 2.10.2015, 2C_248/2015).

3. Barauszahlungen für betriebliche Investitionen

Ein besonderer Barauszahlungsgrund betrifft Selbstständigerwerbende, die sich freiwillig einer 2. Säule angeschlossen haben. Eine betriebliche Investition liegt beispielsweise vor, wenn veraltete Anlagen zu ersetzen sind oder auch, wenn bei personellen Veränderungen in Personengesellschaften ein Geschäftspartner ausbezahlt werden soll.

Wie bei der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit, setzt die Barauszahlung für betriebliche Investitionen die Kündigung des Vorsorgeverhältnisses voraus. Ein teilweiser Vorbezug gebundener Vorsorge Mittel ist nicht möglich.

4. Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz

Mit dem endgültigen Verlassen der Schweiz endet die Versicherungspflicht in der Schweiz; der Versicherte kann grundsätzlich die Auszahlung seines Vorsorgeguthabens verlangen.

Bei einer Wohnsitzverlegung in einen EU- oder EFTA-Staat ist zu beachten, dass nur der überobligatorische Teil der Austrittsleistung bar ausbezahlt werden kann, sofern die betroffene Person im neuen Wohnsitzstaat obligatorisch dem landesüblichen Sozialversicherungssystem unterstellt ist. Der Nachweis, dass der Versicherte im neuen Wohnsitzstaat nicht der obligatorischen Sozialversicherung unterstellt ist, obliegt dem Versicherten.

Steuerliche Schranken und Stolpersteine

Einzahlungen in die berufliche Vorsorge sind steuerliche voll abzugsfähig. Auszahlungen in Kapitalform unterliegen der Einkommenssteuer und werden separat vom übrigen Einkommen zum sogenannten Vorsorgetarif erfasst.



Hans Feldmann,
Rechtsanwalt, LL.M.

Nun sind indes Fälle zu beachten, in denen steuerlich von dieser Systematik abgewichen wird; sei es, dass Beiträge nachträglich nicht zum Abzug zugelassen werden, sei es, dass Kapitalauszahlungen nicht separat zum Vorsorgetarif, sondern mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif erfasst werden.

1. Barauszahlung bei vorgängigem Einkauf

Erfolgten Einkäufe in die Pensionskasse, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Steuerrechtlich wird diese Bestimmung so interpretiert, dass keine Kapitalbezüge erfolgen dürfen, sofern in den vergangenen drei Jahren Einkäufe getätigt wurden. Die steuerliche Korrektur erfolgt, indem der Einkauf nachträglich nicht zum Abzug zugelassen wird.

2. Barauszahlung ohne Barauszahlungsgrund

Erfolgt eine Barauszahlung, ohne dass ein Barauszahlungsgrund gegeben ist oder wird die Barauszahlung nicht zweckentsprechend verwendet, besteht kein Anspruch auf die privilegierte Besteuerung zum Vorsorgetarif. Die Barauszahlung wird zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif besteuert. Derartige Fälle sind regelmässig Gegenstand von Gerichtsurteilen.

- So wurde einem Hauseigentümer, der als Barauszahlungsgrund die Amortisation seiner Hypothek geltend machte, zum Verhängnis, dass er kurz nach der Amortisation die Hypothek wieder aufstockte. Das Gericht erachtete dies als Zweckentfremdung von Vorsorgemittel.
- Keine privilegierte Besteuerung der Kapitalleistung erfolgt, wenn die Barauszahlung im Hinblick auf die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgte und die Tätigkeit in der Folge im Rahmen einer neu gegründeten GmbH ausgeübt wird. Dies auch dann, wenn der Vorsorgenehmer Alleininhaber der GmbH ist.
- Eine ordentliche Besteuerung droht schliesslich auch, wenn die «definitive» Abmeldung aus der Schweiz nicht gelebt wird, sei es, dass der Lebensmittelpunkt in der Schweiz gar nicht aufgegeben wurde oder dass eine zeitnahe Rückkehr in die Schweiz erfolgt.

Da die Besteuerung einer Kapitalleistung gemeinsam mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif massive Steuerfolgen nach sich zieht, sieht die Praxis der Steuerbehörden vor, dass dem Steuerpflichtigen zunächst die Möglichkeit gewährt wird, die nicht rechtmässig bezogene oder zweckentfremdet verwendete Barauszahlung an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen bzw. ihrem Zweck zuzuführen.

Kommentar

Vor dem Hintergrund der drohenden Verschärfung der Auszahlungsbestimmungen (vgl. Kasten) werden Steuerpflichtige vermutlich vermehrt versuchen, Vorsorgeguthaben noch nach den bisher geltenden Bestimmungen vor der Pensionierung zu beziehen. In Anbetracht der vorstehend dargelegten Fallstricke ist eine sorgfältige Planung unabdingbar, insbesondere müssen auch die Altersvorsorge sowie der Versicherungsschutz (Invalidität, Witwenrente) im Auge behalten werden.

Das vom Bundesrat angestrebte Verbot des Vorbezugs für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wird teilweise heftig kritisiert. Einerseits, weil keine Korrelation zwischen gescheiterten Starts in die Selbstständigkeit mit Vorbezügen und der Kostenexplosion der Ergänzungsleistungen nachgewiesen ist und andererseits, weil die positiven Effekte von Unternehmensgründungen, wie die Schaffung von Arbeitsplätzen und von Steuersubstrat, in der Argumentation nicht berücksichtigt würden.

Provida bleibt am Ball und steht Ihnen bei Fragen zur Vorsorge und Steuern gerne zur Verfügung.



Erläuternder Bericht
zur Revision der
Ergänzungsleistungen

Vernehmlassung des Gesetzesentwurfes für die Revision der Ergänzungsleistungen

Im November 2015 hat der Bundesrat einen Gesetzesentwurf für die Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen in die Vernehmlassung gebracht. Gegenstand der Vorlage ist unter anderem die Einschränkung der Möglichkeiten des Kapitalbezugs von Guthaben aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Gemäss der bundesrätlichen Vorlage soll ein Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum wie bisher möglich bleiben, ebenso die Möglichkeit des Barbezugs bei endgültigem Verlassen der Schweiz.

Einschränkungen sind indes für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie für den Kapitalbezug bei der Pensionierung vorgesehen. So soll der Vorbezug des obligatorischen Teils für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ganz ausgeschlossen werden. Für den Kapitalbezug bei der Pensionierung stellt der Bundesrat zwei Varianten zur Diskussion:

Gemäss Variante 1 wird der Kapitalbezug ganz ausgeschlossen, erlaubt sind nur noch Rentenzahlungen. Gemäss Variante 2 könnte höchstens die Hälfte des Guthabens in Kapitalform bezogen werden, während die andere Hälfte zwingend in Rentenform zu beziehen wäre.

Die geplanten Einschränkungen betreffen nur den obligatorischen Teil der zweiten Säule. Im überobligatorischen Bereich sind derzeit keine Änderungen geplant.

Geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Geschäftsfahrzeugen

Das Bundesgericht hat am 1. Mai 2015 (BGer 2C_697/2014) einen bemerkenswerten Entscheid im Zusammenhang mit Geschäftsfahrzeugen aus dem Luxussegment gefällt. Der Entscheid macht klar, dass der Verwendung von Geschäftsfahrzeugen der Luxusklasse die steuerliche Anerkennung versagt wird, wenn damit private Bedürfnisse des Anteilnehmers befriedigt werden.

Sachverhalt

Die X-GMBH mit Sitz im Kanton Appenzell A.Rh. ist im Bereich Immobilienhandel tätig. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer im Steuerjahr 2010 war A. Am 5. Januar 2010 kaufte die X-GMBH einen BMW X6 50i für CHF 137'000 als Geschäftsfahrzeug. Am 15. September 2010 erwarb die X-GMBH zusätzlich einen Porsche für CHF 143'000 als weiteres Geschäftsfahrzeug. Beide Fahrzeuge werden vom Geschäftsführer der Gesellschaft genutzt.

In der Jahresrechnung 2010 verbuchte die X-GmbH insgesamt CHF 112'000 Abschreibungen für diese Fahrzeuge (CHF 57'200 für den Porsche [40 % von CHF 143'000] und CHF 54'800 für den BMW [40 % von CHF 137'000]).

Die kantonale Steuerverwaltung anerkannte im Rahmen der Veranlagung des Geschäftsjahres 2010 lediglich eine Abschreibung für ein Geschäftsfahrzeug im Betrag von CHF 40'000 (40 % von CHF 100'000). Ausserdem rechnete die Steuerverwaltung einen Privatanteil von CHF 9'600 (9,6 % von CHF 100'000) für die private Nutzung des Geschäftsautos hinzu. Auf dem Luxusanteil des Geschäftsautos (Differenz Kaufpreis zu CHF 100'000) und für das Zweitauto liess die Steuerverwaltung keine Abschreibungen zu.

Die X-GMBH stellte den Antrag, die Abschreibungen auf einem Geschäftsfahrzeug (Porsche) seien vom vollen Kaufpreis (40 % von CHF 143'000) zu gewähren und der Privatanteil entsprechend von CHF 9'600 auf CHF 13'728 (9,6 % von CHF 143'000) zu erhöhen. Für den BMW X6 sei für die geschäftliche Nutzung eine pauschale Entschädigung von CHF 13'152 (9,6 % von CHF 137'000) als geschäftsmässig begründet zuzulassen anstatt der verbuchten und aufgerechneten Abschreibungen von CHF 54'800.

Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht bestätigt in seinem Entscheid die bisherige Praxis, wonach Zuwendungen der Gesellschaft an den Anteilnehmer oder ihm nahestehende Personen zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet werden, wenn diese Zuwendungen einem Aussenste-

henden nicht oder zumindest nicht im gleichen Masse gewährt werden.

Ein Aufwand erscheint nach der Ansicht des Bundesgerichts dann als geschäftsmässig begründet, wenn dieser Aufwand bzw. diese Kosten mit dem erzielten Erwerb unternehmungswirtschaftlich in einem unmittelbaren und direkten (organischen) Zusammenhang stehen. Demzufolge muss alles, was nach kaufmännischer Auffassung in guten Treuen zum Kreis der Unkosten gerechnet werden kann, steuerlich als geschäftsmässig begründet anerkannt werden. Nicht von Belang für die steuerliche Anerkennung eines Aufwandes ist allerdings, ob der Betrieb auch ohne den infrage stehenden Aufwand ausgekommen wäre oder ob dieser Aufwand im Sinne einer rationellen und gewinnorientierten Betriebsführung zweckmässig war.

Nach den allgemeinen Beweislastregeln muss der/ die Steuerpflichtige den Nachweis erbringen, dass eine Erfolgsminderung geschäftsmässig begründet ist.

Als Begründung für den Erwerb von zwei Luxusfahrzeugen liess A verlauten, dass er einen Grossteil seiner Arbeitszeit im Auto verbringe und er deshalb auf ein sicheres, komfortables Fahrzeug angewiesen sei. Weiterhin stellen die Fahrzeuge wichtige Imagräger dar, weshalb er Fahrzeuge der gehobenen Preisklasse fahren müsse. Das Bundesgericht erachtete diese Argumente als nicht stichhaltig. Vielmehr stellte sich das Bundesgericht auf den Standpunkt, dass der Erwerb von zwei Luxusfahrzeugen der Befriedigung der privaten Bedürfnisse des A diene und ein Konnex zum Unternehmenszweck fehle. Im Sinne eines obiter dictums hielt das Bundesgericht fest, dass dies auch dann gelte, wenn das Fahren von Luxusfahrzeugen unter Umständen der Erwerbstätigkeit dienlich sei. Das Bundesgericht stellte zudem fest, dass nur die Betriebs- und Unterhaltskosten für ein Fahrzeug als geschäftsmässig begründet anzusehen seien.

Bezüglich der Beschränkung der Abschreibungen auf CHF 40'000 (40 % von CHF 100'000) und die Ausscheidung eines Luxusanteils stellte das Bundesgericht fest, dass die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung, Abschreibungen auf Geschäftsfahrzeugen nur auf ei-



Michael Thomssen,
Leiter Steuern & Recht,
lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler
MWSt FH



nem Maximalbetrag von CHF 100'000 zuzulassen, nicht zu beanstanden sei. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegegnerin kein überzeugendes Argument vorzubringen vermag, wonach bei einem

Luxusfahrzeug mit einem Anschaffungswert von mehr als CHF 100'000 ein enger Konnex zum eigentlichen Unternehmenszweck fehle. Vielmehr stehe auch hier die Befriedigung privater Bedürfnisse im Vordergrund.

Kommentar

Klares Verdikt des Bundesgerichts zur Geschäftsfahrzeug-Praxis

Der vorliegende Entscheid ist ein klares Verdikt des Bundesgerichts, wonach Aufwendungen dann die steuerliche Anerkennung verweigert wird, wenn diese nicht nur dem Geschäftszweck, sondern auch der Befriedigung privater Bedürfnisse dienen.

Die Grenzziehung zwischen privaten Bedürfnissen einerseits und geschäftlicher Notwendigkeit ist sehr schwierig, da es sich hierbei um innere Vorgänge des/der Steuerpflichtigen handelt, die sich im Regelfall einer objektiven Beurteilung entziehen. In Bezug auf Geschäftsfahrzeuge ist das Bundesgericht der kantonale Steuerverwaltung gefolgt und hat diese Grenze bei einem Anschaffungswert von CHF 100'000 gezogen.

Es besteht nach unseren Erfahrungen keine generelle Praxis der kantonalen Steuerbehörden, wonach bei Geschäftsfahrzeugen Abschreibungen nur bis zu einem Anschaffungspreis von höchstens CHF 100'000 vollständig als geschäftsmässig begründet anerkannt werden. Die geschäftsmässige Begründetheit solcher Abschreibungen wird üblicherweise von Einzelfall zu Einzelfall aufgrund der gesamten Umstände geprüft.

Inwiefern dieser Entscheid des Bundesgerichts den Steuerbehörden Anlass geben wird, ihre diesbezügliche Praxis zu überprüfen, bleibt abzuwarten. Den Steuerpflichtigen sei jedoch ans Herz gelegt, bei Bezügen aus der Gesellschaft ein gesundes Augenmass walten zu lassen.



Geldwerte Leistungen

Sozialversicherungen 2016

Änderungen über Beiträge und Leistungen

1. Säule – AHV / IV / EO

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres		
Beiträge Unselbständigerwerbende	2015	2016
AHV	8.40 %	8.40 %
IV	1.40 %	1.40 %
EO	0.50 %	0.45 %
Total des AHV-Bruttolohns	10.30 %	10.25 %
Beiträge Selbständigerwerbende		
Maximalsatz	9.70 %	9.65 %

1. Säule - Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer		
	2015	2016
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 126'000	CHF 148'200
ALV-Beitrag	2.20 %	2.20 %
Solidaritätsbeitrag ab einer Lohnsumme von	CHF 126'000	CHF 148'200
ALV-Beitrag	1.00 %	1.00 %

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Jahr	2015	2016
Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21'150	CHF 21'150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'525	CHF 3'525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84'600	CHF 84'600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'675	CHF 24'675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'925	CHF 59'925
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.75 %	1.25 %

3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Maximalabzüge	2015	2016
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6'768	CHF 6'768
Erwerbstätige ohne 2. Säule; max. 20 %		
Einkommen bis	CHF 33'840	CHF 33'840

Die Obergrenze des bei der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) versicherten Verdienstes steigt per 1. Januar 2016 ebenfalls von CHF 126'000 auf CHF 148'200 (analog ALV).



Sozialversicherungen

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
 Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG
 Kontakt: Manuela Leuenberger,
 manuela.leuenberger@provida.ch
 Produktion: www.lms-media.ch
 Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden